

von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) ist durch die zuständige Behörde zu widerrufen, wenn die Einstufung ausschließlich aufgrund der Rassezugehörigkeit des Hundes erfolgte.

(4) Zulassungen von Personen und Stellen für die Durchführung eines Wesenstests nach § 11 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Januar

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

2005 (GOVBl. Schl.-H. S. 51) gelten als Zulassungen nach § 13 fort.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 51)*) außer Kraft.

Stefan Studt
Minister

für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-1

1643/2015

Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes *)

Vom 29. Juni 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 4 wird das letzte Wort durch ein Komma ersetzt.
- In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- Folgende Nummer 6 wird eingefügt:
„6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 1 Absatz 2 der Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung vom 27. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 289), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 226), abgeschlossen hat.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386)“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8 Absatz 4 des

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Juni 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes müssen abweichend von Satz 3 eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, deren Mindestversicherungssumme für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden mit der Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter multipliziert werden muss, wobei sich die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen müssen.“

- In Absatz 4 wird die dortige Angabe „30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833)“ durch die Angabe „23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330)“ ersetzt.
- In § 31 Absatz 1 letzter Satz wird die Angabe „Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25)“ durch die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)“, ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Reinhard Meyer
Minister

für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie

*) Ändert Ges. vom 9. August 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-7